

Satzung

Des Vereins

Dorfgemeinschaft Mittelpunkt der Uckermark e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Dorfgemeinschaft Mittelpunkt der Uckermark e.V.

(2) Sitz des Vereins ist

17291 Oberuckersee OT Potzlow

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein wird in Zusammenarbeit mit der Kommune die Dorfentwicklung des OT Potzlow/Strehlow fördern.

Zur Erhaltung und Förderung des Dorflebens werden nachstehende Schwerpunkte und Ziele in der Vereinsarbeit ihren Niederschlag finden.

- Angestrebt wird ein gutes Dorfklima, Solidarität und gegenseitiger Beistand.
- Das ehrenamtliche Engagement der Dorfbewohner wird gefördert und die Identität des dorftypischen Lebens durch gemeinsame Veranstaltungen und Aktivitäten ausgebaut.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Heimatpflege durch Aufarbeitung der Dorfgeschichte. Die Wahrzeichen des Ortes, wie z.B. der Marktplatz mit dem Rolandstandbild, die Seeanlage mit dem Aussichtspunkt 4-Seen-Blick, der Mittelpunkt der Uckermark, die Kirche, und die Ortsplätze in

Potzlow und Strehlow, bilden einen besonderen Schwerpunkt der Vereinsarbeit.

- Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Bereicherung und Förderung der Kultur im Ort.
- Förderung der Jugendarbeit durch aktive Teilnahme der Vereinsarbeit
- So weit möglich, Unterstützung der Aktivitäten der ortsansässigen Vereine und Vereine in der Nachbarschaft.
- Entwicklung der Gemeinde Oberuckersee in zweckmäßiger Form, wie z.B. durch Initiativen und Arbeitseinsätzen.
- Der Satzungszweck wird durch Beiträge der Mitglieder, Spendeneinnahmen und Erlöse aus Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck (§2) unterstützen Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat über den Antrag in seiner nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
- (4) Bei Ablehnung eines Antrages ist dies dem Antragsteller mit Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod, oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (7) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise und schuldhaft gegen die Vereinsinteressen Verstoßen hat.

§ 5

Beiträge und Mittelverwendung

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jedes Jahr festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate zur Erfüllung der Ziele, sowie Sachspenden entgegennehmen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fallen das Vermögen und die Sachgegenstände des Vereins an die Kommune OT Potzlow, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 7 Tagen schriftlich einzuladen sind.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Einladungsfrist: 7 Tage
- (3) Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 2. Satzungsänderung

3. Festlegung des Jahresbeitrages
 4. Aufstellung eines Jahresplanes
 5. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung, oder das Gesetz nichts Anderes besagt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart(Schatzmeister)
 - dem stellvertretenden Kassenwart(Schatzmeister)
 - weiteren Mitgliedern
- (2) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Austritt, oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Funktion mit einem durch den Vorstand ausgewählten Vereinsmitgliedes bis zum Ende der laufenden Wahlperiode besetzt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, aber mindest 4 x jährlich zusammen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, bereitet diese vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (8) Über jede Sitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt, für den Fall, dass das Registerrecht im Verfahren über die Eintragung des Vereins, oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Vereins als eingetragener Verein im Sinne der Abgabenordnung einzelne Satzungsbestimmungen in Bezug der Abgabenordnung beanstanden, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen zu ändern. Die Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Beirat

Von der Mitgliederversammlung kann ein zeitweiliger Beirat gewählt werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.